

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert

INFORMATIONEN FÜR ERKRANKTE UND KONTAKTPERSONEN

E H E C (Enterohämorrhagische Escherichia coli)

Erreger:

Enterohämorrhagische Escherichia coli Bakterien die Toxine bilden

Übertragung:

EHEC gelangen über die Ausscheidungen in die Umwelt. Mensch-zu-Mensch-Übertragungen sind wegen der sehr geringen Infektionsdosis ein bedeutender Übertragungsweg. Indirekt über fäkal kontaminierte Lebensmittel, vor allem durch unzureichend gegartes Rindfleisch, Rohwurst, nicht pasteurisierte Milch und Rohmilchprodukte, Kontakt zu Wiederkäuern (z.B. Streichelzoo) oder deren Ausscheidungen. Darüber hinaus können EHEC Bakterien auch in kontaminiertem Wasser (z.B. beim Baden) übertragen werden.

Inkubationszeit:

2 bis 10 Tage

Krankheitsbild:

EHEC – Infektionen können leichte Verlaufsformen einnehmen und unerkannt bleiben. Meist tritt die Erkrankung als unblutiger, wässriger Durchfall mit Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen in Erscheinung. 10 bis 20% der Fälle haben eine schwere Verlaufsform mit blutigem Stuhl. Als gefürchtete Komplikation kann in 5 bis 10% das vor allem bei Kindern vorkommende HUS (Hämolytisch - Urämisches Syndrom) mit schwerwiegenden Komplikationen von Niere und Blutsystem auftreten.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

So lange Erreger im Stuhl ausgeschieden werden, dies kann bis zu mehreren Wochen andauern.

Behandlung:

In der Regel genügt eine symptomatische Behandlung, eine antibakterielle Therapie ist nicht angezeigt, da sie die Bakterienausscheidung verlängern und die Toxinbildung stimulieren.

Gesetzliche Grundlagen:

Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt bei Verdacht, Erkrankung oder Tod
- beim Nachweis durch ein Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten Kindern müssen eine Erkrankung oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.

Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen:

Eine sorgfältige Beachtung aller Regeln der Hygiene ist notwendig. Während der Erkrankung bzw. für die Dauer der Ausscheidung von EHEC im Stuhl, ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände nach dem Besuch der Toilette bzw. nach möglichem Kontakt mit Ausscheidungen notwendig. Bei der häuslichen Hygiene und zum Schutz vor Weiterverbreitung ist eine Wischdesinfektion der Toilette (Sitz, Spülknopf, Wasserhahn) mit einem geeigneten Desinfektionsmittel notwendig. Nach Möglichkeit Benutzung einer separaten Toilette. Keine Gemeinschaftshandtücher benutzen. Handtücher sollten nur einmal benutzt werden oder Verwendung von Einmalhandtücher.

Gebrauchte Handtücher, Unterwäsche und verunreinigte Bettwäsche müssen, soweit sie nicht beim Waschvorgang gekocht werden, desinfiziert werden.

Personen, die EHEC ausscheiden, sollten kein Essen für Haushaltsmitglieder zubereiten. Auf jeden Fall müssen die bereits genannten Verhaltenshinweise der persönlichen Hygiene auch im häuslichen Bereich strikt beachtet werden. Insbesondere auch dann, wenn im Haushalt Säuglinge, Kleinkinder oder abwehrgeschwächte Personen oder ältere Menschen versorgt und gepflegt werden. Eine Stuhlprobe ist bei Haushaltsmitgliedern zum Ausschluss einer möglichen Ansteckung erforderlich.

Tätigkeitsverbote, Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Lebensmittelgewerbe

Nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes besteht für Küchenpersonal und andere im Lebensmittelgewerbe tätige Personen ein Tätigkeitsverbot solange sie erkrankt sind oder EHEC ausscheiden. Dies wird durch das Gesundheitsamt überwacht. Die vorübergehende Tätigkeit in einem anderen Bereich ist in Absprache mit dem Gesundheitsamt möglich. Die erforderlichen 3 negativen Stuhlproben für die Wiederezulassung im Lebensmittelbetrieb sollten im Abstand von mindestens 1 bis 2 Tagen erfolgen.

Kindergärten und Schulen

Eine Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen ist nach akuter Erkrankung bzw. nachdem EHEC ausgeschieden wurden bei Vorliegen von 3 negativen Stuhlbefunden im Abstand von mindestens 1 bis 2 Tagen möglich. Falls eine Antibiotikatherapie durchgeführt wurde, sollte die erste Probe frühestens 24 Stunden nach Beendigung der Therapie erfolgen. Dies wird durch das Gesundheitsamt überwacht. Ein schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.

Die Zulassung von Ausscheidern bedarf der Zustimmung des Gesundheitsamtes und Beachtung verfügbarer Schutzmaßnahmen.

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit gerne zur Verfügung.

Hausanschrift: Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen

Email: IfSG@kreis-tuebingen.de

Telefon 07071 / 207 3330

Telefax 07071 / 207 3331